

BGer U 355/05 vom 3. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_355_05

FR: TF U 355/05 du 3 août 2007

IT: TF U 355/05 del 3 agosto 2007

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2

Anfechtungs- und Streitgegenstand (vgl. BGE 125 V 414) bildet die Frage, ob der Beschwerdeführer über den 8. Dezember 1997 hinaus Anspruch auf Leistungen nach UVG hat. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird indes zugleich geltend gemacht, das kantonale Gericht habe Art. 6 Ziff. 1 EMRK zuwider gehandelt, indem es den vom Beschwerdeführer am 7. März 2005 gestellten Antrag um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung mit prozessleitender Verfügung vom 17. Mai 2005 abgewiesen hat. Die Verletzung der EMRK kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt werden (BGE 115 V 244 E. 4b S. 253 f. und seitherige Rechtsprechung). Ihrer formellen Natur wegen ist über das Vorliegen des geltend gemachten Konventionsverstosses vorab zu befinden (vgl. BGE 124 V 90 E. 2 S. 92 mit Hinweis).

E. 3.1

Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat (Satz 1).

E. 3.2

Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung setzt grundsätzlich einen Parteiantrag voraus. Dieser muss klar und unmissverständlich formuliert sein (BGE 125 V 37 E. 2 S. 38 f., 122 V 47 E. 3a S. 55). Nach Lage der Akten ist zu Recht nicht strittig, dass der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 7. März 2005 klar und unzweideutig den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK gestellt hat. Zu prüfen ist daher, ob Umstände vorliegen, die es ausnahmsweise rechtfertigten, von einer Verhandlung abzusehen (vgl. BGE 122 V 47 E. 3b/aa-ff S. 56 ff.). Im Vordergrund steht dabei der vorinstanzlich angeführte Grund, wonach der Beschwerdeführer seinen

entsprechenden Antrag verspätet gestellt habe.

E. 3.3.1

Gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben und das Verbot des Rechtsmissbrauchs, welche auch im Verfahrensrecht Geltung haben, ist es nicht zulässig, formelle Rügen, die in einem frühen Stadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang noch später vorzubringen. Hinsichtlich der Garantie auf einen unvoreingenommenen Richter hat das Bundesgericht erkannt, dass Ablehnungs- und Ausstandsgründe so früh wie möglich geltend zu machen sind und ein verspätetes Vorbringen gegen Treu und Glauben verstossen und daher die Verwirkung mit sich bringen kann. Diese Grundsätze finden auch auf die Garantie eines öffentlichen Verfahrens gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK Anwendung (BGE 121 I 30 E. 5f S. 37 f.). Eine frühzeitige Antragstellung rechtfertigt sich im Bereich der Sozialversicherungsrechtspflege umso mehr, als Art. 61 lit. a ATSG für die Prozesse vor den kantonalen Versicherungsgerichten ein einfaches und rasches Verfahren vorschreibt (vgl. BGE 122 V 47 E. 3b/bb S. 56).

E. 3.3.2

Das Erfordernis eines klaren und unmissverständlichen Antrags auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK dient zur Abgrenzung von blossen Beweisanträgen. Verlangt eine Partei beispielsweise lediglich eine persönliche Anhörung oder Befragung, ein Parteiverhör, eine Zeugeneinvernahme oder einen Augenschein, liegt bloss ein Beweisantrag vor, auf Grund dessen noch nicht auf den Wunsch auf eine konventionskonforme Verhandlung mit Publikums- und Presseanwesenheit zu schliessen ist. Eine öffentliche Hauptverhandlung erscheint denn auch erst in einem späteren Prozessstadium, in der Regel kurz vor oder gar nach Abschluss des Beweisaufnahmeverfahrens, als sinnvoll, da vorher kaum genügend Grundlagen für eine sachgerechte Verhandlung vorliegen, welche das Gericht zu einer zuverlässigen verfahrensabschliessenden Beurteilung führen könnte (BGE 122 V 47 E. 3a S. 55). Wird, wie im hier zu beurteilenden Fall, vom Gericht zwecks Abklärung des Sachverhalts ein fachärztliches Gutachten (samt Ergänzung) eingeholt, können die Parteien ihrerseits bis zur abschliessenden Stellungnahme zum Beweisergebnis einen Antrag auf öffentliche Verhandlung rechtsgenügend stellen.

E. 3.3.3

In casu hat der Beschwerdeführer am 7. März 2005 den Antrag auf öffentliche Verhandlung eingebracht. Zur Hauptsache hat er sich in der Eingabe vom 7. März 2005 mit der Stellungnahme der SUVA vom 14. Januar 2005 zum ergänzenden Gutachten der Rehaklinik Y._____ (vom 8. Dezember 2004) auseinandergesetzt. Mit Blick darauf, dass die Vorinstanz den Schriftenwechsel in ihrer prozessleitenden Verfügung vom 22. Februar 2005 nicht in klar erkennbarer, förmlicher Weise abgeschlossen (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.4 S. 48) und den Parteien im weiteren Prozessverlauf (vgl. die Verfügungen vom 21. März und 17. Mai 2005) ein weiteres Mal Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat, ist der am 7. März 2005 formulierte Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung entgegen der Auffassung der Vorinstanz rechtzeitig gestellt worden. Andere Gründe, welche einen ausnahmsweisen Verzicht auf eine rechtsgenügend beantragte öffentliche Verhandlung rechtfertigen würden, liegen nicht vor (vgl. BGE 122 V 47 E. 3b/aa-ff S. 56 ff.).

E. 3.3.4

Nach dem Gesagten geht die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den festgestellten Verfahrensmangel behebt, die vom Beschwerdeführer beantragte öffentliche Verhandlung durchführt und hernach einen neuen Entscheid fällt.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht dem Verfahrensausgang entsprechend eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.